



## Trägerinfo – *Betriebserlaubnis*

### **Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 45 SGB VIII**

Die Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen in Frankfurt am Main müssen über das Stadtschulamt an das Landesjugendamt\* eingereicht werden, dort werden sie letztendlich beschieden.

#### **Kurzgefasster Ablauf Antrag Betriebserlaubnis:**

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, orientieren Sie sich bitte an folgender Zeitschiene:

- A) **6 Wochen** vor geplanter Inbetriebnahme:  
Der Träger vereinbart einen Termin zur Örtlichen Prüfung mit dem Stadtschulamt.
  - B) a) **4 Wochen** vorher:  
Der Träger reicht den Antrag auf Betriebserlaubnis und alle erforderlichen Unterlagen (s. Anlagen) über das Stadtschulamt, Fachbereich Kindertageseinrichtungen, ein.  
  
b) **2 Wochen** vorher:  
Örtliche Prüfung im betriebsfähigen Zustand (§46 SGB VIII) durch das Stadtschulamt mit Beteiligung des Trägers. Das Stadtschulamt verfasst eine Stellungnahme und reicht diese mit dem Trägerantrag an das zuständige Landesjugendamt\* zur Bescheiderteilung weiter.
  - C) Das Landesjugendamt\* erteilt dem Träger die Erlaubnis für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung (Betriebserlaubnis), sofern das Stadtschulamt eine positive Stellungnahme erteilt hat (das Stadtschulamt erhält eine Kopie des Bescheids).
- Bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Mängel, die das Kindeswohl beeinträchtigen, kann sich der Ablauf und damit die Inbetriebnahme der Kita verzögern. Der Träger erhält Gelegenheit nachzubessern und wird hierbei erforderlichenfalls weiter durch das Stadtschulamt beraten; ggf. wird eine weitere Örtliche Prüfung vor Inbetriebnahme erforderlich; s.a. Punkt Bb)
  - **Sollte sich bereits im Vorfeld abzeichnen, dass die vereinbarten Zeiten nicht eingehalten werden können, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das Stadtschulamt.**

## **Änderungsanträge**

Im Laufe des Betriebs einer Kindertageseinrichtung können sich in Absprache mit dem Stadtschulamt Änderungen ergeben, die dem Erlaubnisbescheid gemäß eine neue Betriebserlaubnis erfordern:

- Erweiterung der Rahmenkapazität bzw. der Einrichtungsteile
- Änderung des möglichen Aufnahmealters der Kinder
- Standortwechsel der Kindertageseinrichtung
- Trägerwechsel
- Änderung der Zweckbestimmung

In diesen Fällen ist der Antrag durch den Träger (auf Änderung der bestehenden Betriebserlaubnis) ebenso über das Stadtschulamt einzureichen. Sämtliche erforderlichen Anforderungen müssen neu geprüft werden. Der Prüfumfang ist hierbei fallspezifisch angepasst (zeitlicher Vorgang s.o.).

### **Adressänderung bei gleicher Liegenschaft**

Ändert sich lediglich die Hausnummer (ohne bauliche oder sonstige Veränderungen) ist ein verkürztes Verfahren ohne Örtliche Prüfung möglich. Anträge von Adressänderungen ohne Standortwechsel werden formlos über das Stadtschulamt an das Landesjugendamt\* weitergeleitet.

### **Kurzzeitige Auslagerungen (bis 9 Monate): Genehmigung direkt durch das Stadtschulamt**

Wenn Kindertageseinrichtungen oder einzelne Gruppen (z. B. wegen Sanierung) in Ausweichquartiere ausgelagert werden müssen, ist dies ohne Änderung der Betriebserlaubnis möglich, sofern die Dauer der Auslagerung 9 Monate nicht überschreitet.

In diesen Fällen erteilt das Stadtschulamt die Genehmigung. Der Träger der Kindertageseinrichtung beantragt die kurzzeitige Auslagerung seiner Einrichtung beim Stadtschulamt. Nach Überprüfung des Ausweichquartiers stimmt das Stadtschulamt der Auslagerung zu, wenn keine sicherheitsrelevanten Mängel, die das Kindeswohl beeinträchtigen, vorliegen. Falls die Auslagerungszeit länger als 9 Monate dauert, ist ein regulärer Betriebserlaubnis-Änderungsantrag erforderlich (Fristen siehe oben).

## **Anlagen**

1. *Erläuterungen zu Antragsverfahren und Zuständigkeit*
2. *Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (gemäß §45 SGB VIII)*
3. *Personalberechnung*
4. *Trägerantrag- für kurzzeitige (bis neun Monate dauernde) Auslagerung einer Kindertageseinrichtung*